

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4449/15 (IV)

Oldenburg, 21.01.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 49179 Ostercappeln

Beklagter

hat das Amtsgericht Oldenburg am 21.01.2016 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch Einreichung der Schriftsätze vom 18.12.2015 und 18.1.2016 entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag der Klägerin wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen weiteren Betrag von 550,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,- Euro. Die erste Rate ist bis spätestens 01.02.2016 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)
BIC.: DRESDEFF700 (BLZ.: 70080000)
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdener Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 1.2.2016 zu verzinsen.

Streitwert: 856,00 €.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 22.01.2016

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

